

## Stellungnahme

### **zum Entwurf einer Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und Stromsteuer in Sonderfällen**

20. Juni 2013

Der Verein Deutscher Zementwerke e. V. (VDZ) begrüßt den vorgelegten Referentenentwurf der Rechtsverordnung und sieht darin einen pragmatischen Lösungsansatz zur Umsetzung der Vorgaben des Energie- und Stromsteuergesetzes zum so genannten Spitzenausgleich. Insbesondere ist aus unserer Sicht positiv hervorzuheben, dass die Anforderungen an den Nachweis der Einführung von Energiemanagement-, Umweltmanagement- und alternativen Systemen in der Einführungsphase (2013 und 2014) die schwierigen Randbedingungen, denen die Unternehmen in diesem Zusammenhang ausgesetzt sind, u.a. den kurzen Umsetzungszeitraum in 2013 und die begrenzte Anzahl anerkannter Konformitätsbewertungsstellen, grundsätzlich angemessen berücksichtigen.

Gleichwohl besteht nach unserem Dafürhalten an einigen Stellen im Verordnungsentwurf noch Präzisierungsbedarf. Dies betrifft insbesondere folgende Aspekte:

#### **Begriffsbestimmungen (§ 2)**

Laut § 2 (1) Nr. 1 gilt als Energiemanagementsystem im Sinne der Verordnung „ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, entspricht“. Diese Definition begrenzt den Energiemanagementbegriff ausschließlich auf die deutsche Fassung. Neben der deutschen Ausgabe der Norm existieren jedoch auch andere Sprachfassungen mit identischem Inhalt, die von international agierenden Unternehmen in Deutschland verwendet werden, aber auf einen anderen Zeitpunkt datiert sind. Um zu verhindern, dass es beim Nachweisverfahren bei den Hauptzollämtern zu Problemen bis hin zur Nichtanerkennung von Zertifikaten kommt, wäre es nach unserem Dafürhalten sinnvoll, entweder die Definition im Verordnungstext zu ändern, z. B. in „Energiemanagementsystem: ein System, das den Anforderungen der EN ISO 50001 in der jeweils geltenden Fassung entspricht“, oder einen Hinweis einzufügen, dass eine Zertifizierung auch nach anderen Sprachfassungen der Norm anerkannt wird.

#### **Nachweisführung in der Einführungsphase (§ 5)**

Die Voraussetzungen für den Nachweis über den Beginn eines Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternativen Systems sind in § 5 (1 bis 3) dargelegt. In welcher Form die Testierung dieser Voraussetzungen seitens der Unternehmen zu erbringen ist, regelt § 5 (4) des Verordnungsentwurfs. Demnach sind „die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3“ von einer der im Gesetz genannten Stellen „nach amtlich

**Verein Deutscher  
Zementwerke e.V.**

Kochstraße 6-7  
10969 Berlin

Telefon: (030) 2 80 02-0  
Telefax: (030) 2 80 02-250

info@vdz-online.de  
www.vdz-online.de

Hauptgeschäftsführer:  
Dr. Martin Schneider

Vereinsregister-Nr. 3236  
Amtsgericht Düsseldorf

vorgeschriebenem Vordruck der Bundesfinanzbehörden“ auszustellen oder zu bestätigen. Diese Vorgabe lässt unseres Erachtens aber offen, ob im Fall der Einführung von Systemen nach bzw. entsprechend Anlage 2 Nummer 1 und 2 eine Vor-Ort-Begehung durch eine anerkannte Stelle für die Testierung erforderlich ist.

Diese Regelungslücke ist aus mehreren Gründen problematisch:

Zum einen erscheint es aufgrund der begrenzten Anzahl anerkannter Konformitätsbewertungsstellen unrealistisch, dass eine externe Prüfung vor Ort bei allen antragstellenden Unternehmen im Jahr 2013 überhaupt durchführbar wäre. Zum anderen könnte diese Regelungslücke sowohl bei den antragstellenden Unternehmen als auch bei den anerkannten Prüfstellen zu Unsicherheiten bzw. Konflikten führen, weil unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Testierungsvoraussetzungen bestehen. Eine Klarstellung dahingehend, dass zumindest in der Einführungsphase (2013 und 2014) für die Testierung der Vorgaben nach bzw. entsprechend Anlage 2 Nummer 1 und 2 keine Vor-Ort-Begehung durch die zugelassenen Konformitätsbewertungsstellen notwendig ist, würden wir daher sehr begrüßen. Ein solcher Verweis ließe sich aus unserer Sicht entweder in § 5 (4) oder aber in der Verordnungsbegründung sinnvoll ergänzen.